

# **Prüfungsreglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche**

St. Gallen 1. Januar 1997  
Mit Änderungen 2005 und 2009

## A Allgemeine Bedingungen

### Art. 1 Zweck

Mit der Durchführung von Prüfungen auf der künstlichen Schweissfährte sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seinem Jagdhund erfüllen soll, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Schweissprüfungen werden auf der 500-m-Fährte (Abschnitt B) und auf der 1000-m-Fährte (Abschnitt C) durchgeführt.

### Art. 2 Zulassung

Zu Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen.

Der Führer eines Hundes muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein und überdies im Jahr der Prüfung oder im Jahr zuvor in der Schweiz einen Jagdpass oder ein Jagdpatent gelöst haben. Zulassungsbeschränkungen liegen in der Kompetenz des Veranstalters.

Zur Prüfung auf der 1000-m-Fährte darf nur ein Hund zugelassen werden, der bereits vorgängig eine Prüfung auf einer 500-m-Übernachfährte bestanden hat.

Ein Hund darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen Schweissprüfungsart geführt werden.

### Art. 3 Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfung sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind. Die entsprechenden Vorschriften P-LRO bleiben anwendbar.

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei Richter zu beurteilen. Ein Richteranwärter gilt nicht als Richter.

Ausnahmen gemäss kant. Regulativ:

### Art. 4 Anlage der Fährten

Die Anlage der Fährten hat in Gebieten mit Schalenwildbeständen zu erfolgen. Der seitliche Abstand von einer zur anderen Fährte muss überall mindestens 100 m betragen.

Beim Anlegen der Fährten darf kein Schnee liegen. Eine Prüfung darf bei einer geschlossenen Schneedecke nicht durchgeführt werden.

## **Art. 5 Schweiss**

Zur Herstellung der Fährten wird Schalenwildschweiss verwendet.

Der Schweiss für die 500-m-Fährte und die 1000-m-Fährte ist sofern die Prüfungsleitung dies in der Ausschreibung verlangt, von den Hundeführern der Prüfungsleitung rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zuzusenden. Bei ungenügender Qualität des eingesandten Schweisses kann der Prüfungsleiter den Ausschluss des Gespanns von der Prüfung verfügen.

Für die Anlage der Fährten beider Prüfungstypen dürfen maximal 2,5 dl Schweiss verwendet werden. Wird ein Fährtenschuh oder Fährtenstock verwendet, dürfen es maximal 1 dl sein, ausserdem müssen Schweiss und Läufe vom selben Tier stammen.

## **Art. 6 Herstellung der Fährten**

Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Anlegen der Fährte teilnehmen.

Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren oder mit dem Fährtenschuh hergestellt werden, wobei die Herstellung aller Fährte auf einer Prüfung einheitlich sein muss. Das jeweils angewendete Verfahren wird mit der Prüfungsausschreibung bekannt gegeben.

Der Anschluss und die Wundbetten sind mittels vermehrter Schweissabgabe und Schnitthaaren auszuzeichnen.

Am Anschluss der 500 m Fährte ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchtrichtung anzeigt. Der Anschluss der 1000 m Fährte ist deutlich mit verschiedenen Pirschzeichen (z.B. Bodenverletzungen, Schnitthaare, Knochensplitter und Schweiss) auszuführen, er wird nicht verbrochen. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen. Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

## **Art. 7 Art der Arbeit**

Die Schweissprüfungen werden als reine Riemenarbeit durchgeführt. Der Hund ist während der gesamten Arbeit am Riemen zu führen. Der Riemen darf nur für kurze Zeit aus der Hand gegeben werden.

## **Art. 8 Schweiss Halsung und Schweissriemen**

Für die Schweissarbeit sind nur mindestens 6 m lange, gerechte Schweissriemen und Schweiss Halsungen zu führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Die Führung eines Hundes mittels eines Leitgeschirrs ist gestattet.

## **Art. 9 Meldung von Pirschzeichen und Einweisung**

Am Anschluss haben sich die Richter durch entsprechende Meldung des Hundeführers zu vergewissern, dass diesem die Fluchtrichtung (Fährtenverlauf ab Anschluss) bekannt ist.

Während der Prüfung soll der Hundeführer den Richtern Pirschzeichen wie Schweiss, Schnitthaare, Wundbetten etc. melden. Die Richter haben solche Meldungen lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst durch geeignete Mittel markieren.

Will der Hundeführer auf der 500 m Fährte auf einen Ort, an dem er Pirschzeichen gemeldet hat, oder auf einen markierten Punkt zurückgreifen, haben die Richter ihn ohne Bestätigung der Richtigkeit auf die betreffende Stelle einzuweisen (gilt nicht für die 1000 m Fährte).

#### **Art. 10 Verhalten der Richter**

Die Richter und die Revierbegleiter müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abgekommen ist.

#### **Art. 11 Abruf**

Wenn das Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen ist (Fehlsuche während einer Strecke von maximal 80 m); so haben es die Richter abzurufen (= der Abruf).

#### **Art. 12 Organisatorisches**

Die Organisation einer Schweissprüfung obliegt einem Prüfungsleiter, der ein von der TKJ anerkannter Schweissrichter sein muss.

Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung einer Prüfung.

## **B Die Prüfung auf der 500-m-Fährte**

#### **Art. 13 Die Anlage der 500-m-Fährte**

Die Länge der 500-m-Fährte beträgt mindestens 500 m. Die Fährte muss zwei etwa rechtwinklige Haken sowie ein Wundbett enthalten. Eine 500- m-Fährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein.

Sofern der Schweiss von der Prüfungsleitung gestellt wird, sind die Fährten auszulosen.

#### **Art. 14 Einweisung nach Abruf.**

Muss ein Gespann von den Richtern in Anwendung von Art. 11 vorstehend abgerufen werden, so haben die Richter den Führer dort auf die Fährte einzuweisen, wo er von der Fährte abgekommen ist und ihm, soweit dies möglich ist Pirschzeichen zu zeigen.

## C Die Prüfung auf der 1000-m-Fährte

### Art. 15 Die 1000-m-Fährte

Die 1000-m-Fährte weist eine Länge von mindestens 1000 m auf. Die Fährte hat drei dem Gelände angepasste Haken sowie zwei Wundbetten zu enthalten. Die Stehzeit der Fährte beträgt mindestens 18 Stunden.

Sofern der Schweiss von der Prüfungsleitung gestellt wird, sind die Fährten auszulosen.

Der Anschluss muss mittels einer Vorsuche gefunden und dem Richter gemeldet werden. Wird er nicht gefunden, so wird er dem Hundeführer durch die Richter gezeigt ohne Hinweis auf die Fluchrichtung, dies gilt als erster Abruf.

### Art. 16 Abruf auf der 1000-m-Fährte

Müssen die Richter den Hundeführer in Anwendung von Art. 11 vorstehend abrufen, so muss der Führer selbständig und ohne Einweisung durch die Richter auf die Fährte oder Pirschzeichen zurückgreifen.

## D Beurteilung und Bewertung

### Art. 17 Voraussetzungen zum bestehen der Prüfung

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal im Sinne von Art. 11 vorstehend abgerufen werden muss und er im Beisein der Richter zum Stück findet.

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespanns können Abrufen gleich gestellt werden.

Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass drei Abrufe erfolgt sind.

Die Arbeit auf der 500-m-Fährte ist auf 60 Minuten, die Arbeit auf der 1000-m-Fährte auf 90 Minuten begrenzt.

### Art. 18 Bewertung

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und/oder sich beim Abkommen auf eine Verleitfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ jedoch ohne Zensurnoten, in die Abstammungsurkunde einzutragen.

## **Art. 19 Ausweise**

Jedem erfolgreichen Gespann wird über die mit Erfolg bestandene Prüfung ein Ausweis ausgehändigt mit dem Vermerk: „Schweissprüfung auf der 500-m-Fährte“ oder auf der „Schweissfährte auf der 1000-m-Fährte“ gemäss Reglement und Regulativ von Revierjagd St. Gallen bestanden.

## **Art. 20 Einsprüche**

Einsprüche durch den Hundeführer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessungsfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeiten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

## **Art. 21 Übergangsregelung**

Dieses Reglement vom 1. Januar 1997 mit den Änderungen vom 22. April 2005 und vom 17. April 2009 ist integrierter Bestandteil des Regulativs für das Schweisshundewesen im Kanton St.Gallen. Es wurde von der Delegiertenversammlung von Revierjagd St. Gallen am 17. April 2009 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft.

Walenstadt, 17. April 2009

Für die Delegiertenversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Obmann der  
Schweisshundekommission:

Hanspeter Egli

Albert P. Guntli

Heinz Nigg